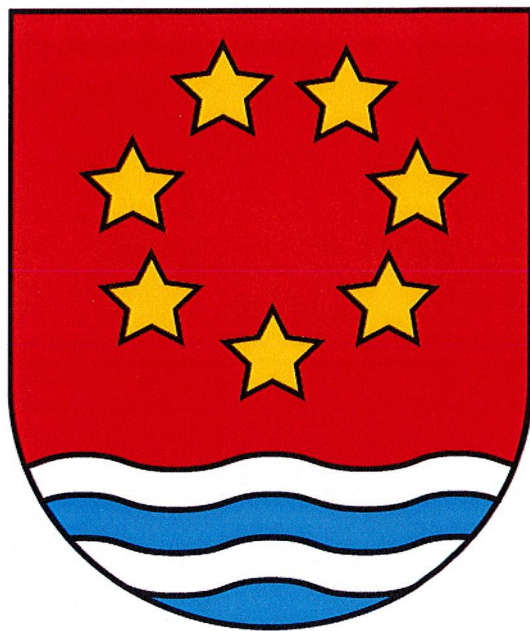


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Gastwirtschaften in der Gemeinde Albula/Alvra (Gastwirtschaftsgesetz GawG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25.04.2018
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.07.2018

Gesetz über die Gastwirtschaften in der Gemeinde Albula/Alvra (Gastwirtschaftsgesetz, GawG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Das vorliegende Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren bei der Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten in der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Jugend.

II. Bewilligung

Art. 2 Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebs der Gemeinde einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Betriebs;
- c. genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d. bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Strafregistrauszug;
- b. eigenhändig unterschriebene Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 GWG.

Art. 3 Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

¹ Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

² Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Anlasses;
- c. Angabe, ob gebranntes Wasser verkauft werden soll (kantonale Bewilligung gemäss Art. 12 ff. GWG);
- d. geplanter Beginn und geplantes Ende der Veranstaltung.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.

Art. 4 Gesuch für Kleinhandel mit gebranntem Wasser

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebranntem Wasser ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebs oder der Durchführung eines Anlasses mit dem amtlichen Formular beim entsprechenden kantonalen Amt einzureichen.

Art. 5 Erteilung

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

² Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³ Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6 Auflagen

Die Bewilligung kann zum Schutz der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Gültigkeit der Bewilligungen

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Art. 6 und 8 des GWG.

Art. 8 Vergrösserungen, Verlegung und Änderung der Betriebsart

¹ Erhebliche Vergrösserungen oder eine Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.

² Für entsprechende Gesuche gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 9 Öffnungszeiten

¹ Betriebe können unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher (öffentlich- und privatrechtlicher) Bestimmungen ihre Öffnungszeiten selber festlegen.

² Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Betriebsteile spezielle Schliessungszeiten festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren und Gebührenrahmen

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Reglement zum Gesetz über die Gastwirtschaften der Gemeinde Albula/Alvra.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung, die Anpassung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung bis 500.00 Franken;
- b. für einzelne Anlässe gemäss Art. 3 bis 300.00 Franken pro Anlass.

V. Vollzug

Art. 11 Vollzug

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei übt die Aufsicht über die Gastwirtschaftsbetriebe aus. Sie hat jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Lokalitäten.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 5'000.00 Franken gebunden.

Art. 14 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

vii. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber



Maurus Engler